

Lesefassung des Bescheides vom 22.01.2025 i. d. F. des Bescheides vom 22.07.2025

B e s c h e i d:

A. Plangenehmigung und Bewilligung

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggen-
dorf, vertreten durch Herrn Christian Ammerer, -nachfolgend Unternehmerin genannt- für die

- Errichtung einer Fischtreppe in Schlitzpassbauweise,
- Herstellung eines Verbindungskanals (Verbindung Restwasserstrecke mit Unterwasserkanal),
- Einbau einer Schlitzöffnung in die westliche Wehrklappe sowie
- Neubau eines Feinrechens am Zulauf Oberwasserkanal

wird nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigt.

2. Gegenstand der Bewilligung

Der Unternehmerin wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen er-
teilt zum

- a) Aufstauen des Schwarzen Regen am Wehr und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- b) Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen in den Ober-
wasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- c) Einleiten von energetisch genutzten Wasser aus dem Unterwasser-
kanal in den Schwarzen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

3. Zweck

Die plangenehmigte Anlage dient dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer
Energie.

Die bewilligten Benutzungen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2055** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmerin die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

5. Planunterlagen

Der Plangenehmigung und Bewilligung liegen die Planunterlagen der Planmappe vom 05.12.2022 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag / Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 10.000
- Flurkarte M 1 : 2.000
- Flurkarte M 1 : 1.000
- Übersichtslageplan Nr. 1g) M 1 : 200/50
- Fischaufstiegsanlage Nr. 2d) M 1 : 100/50
- Tekturplan zum Bewilligungsantrag von 1983, Beilage 3 M 1 : 100
- Tekturplan (1983) UW- und OW-Kanal, Längsschnitt, Beilage 4 M 1 : 500/100

Die Bauablaufbeschreibung vom 30.03.2023 sowie der Plan Baustelleneinrichtung, Plan Nr. 3 werden Bestandteil der Planunterlagen.

Das Bild 80 auf Seite 93 des DWA-Merkblatt 509 wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen. (dieser Satz wird gestrichen)

Die Planunterlagen wurden von der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, gefertigt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.04.2023 und 05.11.2024 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 22.01.2025 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Der Übersichtslageplan Nr. 1g) wurde von der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schweigerbreite 17, 94469 Deggendorf, gefertigt. Der Plan ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.05.2025 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 22.07.2025 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.“

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 2.2.13.3 VVWas durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Planunterlagen wurde nur stichpunktartig geprüft.

B. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topographische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage „Paulisäge“ liegt rund 2 km westlich des Stadtkerns von Zwiesel, direkt am Schwarzen Regen.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Schwarzen Regen gespeist.

Der Schwarze Regen hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 300 km².

Als maßgebende Abflüsse kann folgendes abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	3	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	8,2	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	65	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	120	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	220	m ³ /s

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schätzt, dass im Schwarzen Regen an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	10	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	360	Tagen
	2,68	3,42	4,17	4,87	5,64	6,46	7,49	8,56	9,12	9,51	11,96	16,12	35,9	m ³ /s

1.3 Bestehende örtliche Situation

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung befindet sich die Anlage im Betrieb. Die im bereits abgelaufenen Bescheid genehmigten Benutzungen werden aktuell eingehalten

Die Ausleitungsstrecke im Schwarzen Regen beträgt rund 250 m.

An der bestehenden Wehranlage befindet sich derzeit ein Mäanderpass mit einer Restwassermenge von 400 l/s. Über eine Ausschnittöffnung im östlichsten Wehrfeld werden zudem ca. 100 l/s Restwasser in den Schwarzen Regen abgegeben.

1.4 Bestehende Rechte

Das Gewässergrundstück des Schwarzen Regen steht mit Flur-Nr. 1034, Gemarkung Langdorf im Eigentum des Freistaates Bayern.

Die Bewilligung ist gemäß Bescheid des Landratsamtes Regen vom 01.12.1981 i. d. F. des Bescheides vom 14.07.1983 zum 31.12.2013 ausgelaufen.

Fischereiberechtigt ist der Fischereiverein „Postfischer Zwiesel“.

1.5 Genehmigte Anlage

1.5.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Laut Bescheid vom 01.12.1981 und Änderungsbescheid (je III/5 – Az. 84/III/77) wurden folgende Benutzungen bis zum 31.12.2013 genehmigt:

- Maximale Ausleitungsmenge:	$Q_a = 10 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaufallhöhe:	$h_{KA} = 2,87 \text{ m}$
- Stauziel Schwarzer Regen am Wehr:	548,91 m ü. NN
- Stauziel OW-Kanal am Wasserschloss:	548,90 m ü. NN
- Max. Absenkung im UW-Kanal:	545,75 m ü. NN
- Restwasserabgabe	
über den Mäanderpass	$Q_{r1} = 0,4 \text{ m}^3/\text{s}$
über das Wehr	$Q_{r2} = 0,1 \text{ m}^3/\text{s}$

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

1.6 Beschreibung des beantragten Vorhabens

1.6.1 Neubau Schlitzpass

Es ist geplant, dass durch die Errichtung eines neuen Schlitzpasses eine Fischauf- und -abstieg hergestellt wird. Als Restwasserabgabe in den Schlitzpass sind **500 l/s** geplant. Insgesamt sind **16 Einzelbecken** aus Beton mit einer maximalen Wasserspiegelhöhendifferenz (von Becken zu Becken) von **Delta h = 11,7 cm geplant**. Die Einzelbecken des Schlitzpasses haben eine lichte Breite von 2,25 m und eine lichte Länge von 3,00 m. Die Schlitzweite beträgt je 0,35 m. Die Wassertiefe in den Becken beträgt mind. 80 cm. Die Strömungsgeschwindigkeit beträgt max. 1,51 m/s. Die Energiedissipation in den Becken beträgt ca. 111 W/m³. Ein mind. 20 cm hohe Sohlsubstratlage ist vorgesehen. Die Gesamthöhendifferenz zwischen Wasserspiegel Oberwasser und Wasserspiegel Unterwasser beträgt ca. 1,75 m.

1.6.2 Neubau Feinrechen am Zulauf Oberwasserkanal

Ca. 5 m unterstrom der Restwasseröffnung wird im Oberwasserkanal unmittelbar nach dem Zulaufschütz ein neuer Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm mit einer automatischen Rechenreinigungsanlage geplant.

Dazu muss vor Beginn der Baumaßnahme der Oberwasserkanal durch Senken des Zulaufschützes trockengelegt werden.

1.6.3 Einbau Schlitzöffnung in östliche Wehrklappe

Das Wehr besteht aus 3 gleich groß dimensionierten Wehrklappen. Derzeitig werden 100 l/s über einen Ausschnitt in der östlichen Wehrklappe abgegeben. Dieser Ausschnitt sollte verschlossen werden. Künftig sollten 250 l/s an Restwasser über einen neuen Ausschnitt in der westlichen Wehrklappe in den Schwarzen Regen abgeschlagen werden.

1.6.4 Neubau Verbindungskanal

Im Mündungsbereich des Unterwasserkanals mit dem Schwarzen Regen kann keine ausreichende Lockströmung in Richtung Restwasserstrecke erreicht werden. Durch diese Situation werden zahlreiche Fische in Richtung Unterwasserkanal geleitet. Durch die Herstellung des geplanten Verbindungskanals können „fehlgeleitete“ Fische wieder in die Restwasserstrecke des Schwarzen Regens übergeleitet werden. Die Dimensionierung des Verbindungskanals erfolgte nach dem DWA-M-509. Mit der geplanten Wassereinleitung von 288 l/s kann der Huchen künftig passieren.

1.6.5 Folgende Benutzungen werden von der Unternehmerin beantragt:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **10 m³/s** aus dem Schwarzen Regen zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 10 m³/s** aus dem Unterwasser in den Schwarzen Regen
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,5 m³/s** aus dem Schwarzen Regen in den Schlitzpass*
- **Wiedereinleiten** von **0,5 m³/s** aus dem Schlitzpass in den Schwarzen Regen*
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,25 m³/s** aus dem Schwarzen Regen über eine Öffnung in der westlichsten Wehrklappe in die Altbachstrecke
- **Aufstauen** des Schwarzen Regens am Wehr auf max. **548,91 m ü. NN**
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,288 m³/s** aus dem Schwarzen Regen in den Verbindungskanal

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung und Bewilligung

Für die Plangenehmigung und die Bewilligung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 1.1.1 Der Schwarze Regen darf am **Wehr auf eine Höhe von 548,91 m ü. NN** und am **Wasserschloss auf eine Höhe von 548,90 m ü. NN** aufgestaut werden.
- 1.1.2 Aus dem Schwarzen Regen dürfen bis zu **10,0 m³/s** Wasser zur energetischen Nutzung der Turbine **ausgeleitet** werden.
- 1.1.3 In den Schwarzen Regen dürfen bis zu **10,0 m³/s** Wasser nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk **wiedereingeleitet** werden.

- 1.1.4 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

1.2 **Bedingung der Bewilligung**

Es ist eine jederzeit kontrollierbare Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,75 m³/s** in das Mutterbett des Schwarzen Regens abzugeben.

Die Rest- bzw. Mindestwassermenge ist wie folgt aufzuteilen:

- Über den **Schlitzpass** ist eine Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,5 m³/s** abzugeben.
- An der **westlichen Wehrtafel** ist eine Rest- bzw. Mindestwassermenge von **0,25 m³/s** abzugeben.
- **In den Verbindungskanal von der Restwasserstrecke zum Unterwasserkanal sind 0,288 m³/s überzuleiten.**

2. **Vorlage weiterer Nachweise und Pläne**

- 2.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist vom Antragssteller eine Prüfstatik vom Schlitzpass dem Landratsamt Regen vorzulegen.
- 2.2 Ein Plan (4-fach) über die vorhandene Turbine mit Turbinenhaus ist vor Baubeginn beim Landratsamt Regen vorzulegen.

3. **Bauausführung**

3.1 **Wasserwirtschaftliche Auflagen**

- 3.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.1.2 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Maßnahmen entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkung und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.1.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 20 m zu Oberflächengewässer erfolgen. Im Hochwasserfall

sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbinde-
mittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

- 3.1.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grassaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Abbruch zu sichern. Im Gewässer und Ufer dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.1.7 Aus ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 3.1.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3.1.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.1.10 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.
- 3.1.11 [An der Restwasseröffnung zum Fischpass und am Verbindungskanal sind wirksame Verklau-
sungsschutze anzubringen.](#)
- 3.1.12 Vor dem Trockenlegen des Oberwasserkanals ist eine Abfischung mit dem/den Fischereibe-
rechtigten zu organisieren.
- 3.1.13 [wird gestrichen](#)

3.2 **Fischereifachliche Auflagen**

- 3.2.1 Sollte sich im Becken Nr. 16 ein hydraulischer Kurzschluss ausbilden, ist in enger Rückspra-
che mit der Fachberatung für Fischerei iterativ eine Lösung zur Verbesserung der Hydraulik
in diesem Bereich umzusetzen (z. B. Einbau eines strömungslenkenden Elementes).
- 3.2.2 [Die flussbaulichen Maßnahmen im Mündungsbereich der Restwasserstrecke sind in enger
Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei auszuführen.
Während der Baumaßnahme ist ein Ortstermin abzuhalten \(Tel.Nr.: 0871/97512756\).](#)
- 3.2.3 [Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die fischökologische Funktionsfähigkeit der
hergestellten Gewerke durch die Fachberatung für Fischerei zu bestätigen.“](#)

4. **Anzeigepflichten**

Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneue-
rungsarbeiten, Stauabsenkungen etc. sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen
Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
sowie dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen
(vgl. hierzu auch Nr. 3.1.12 dieses Bescheides).

5. Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwasseröffnung am Schlitzpass **und am Einlaufbereich des Verbindungskanals** ist ein Höhenbolzen erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

Der bereits vorhandene Eichpfahl auf Höhe 548,91 m ü. NN ist ständig zur Einsicht freizuhalten.

6. Unterhaltung

Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Schwarzen Regen von 550 m oberstrom der Wehranlage (=Fluss-km 165,6) bis unterstrom der Unterwassermündung (=Fluss-km 164,78),
- die Restwasseröffnung an der westlichen Wehrtafel,
- den Schlitzpass,
- die Ober- und Unterwasserkanäle.

7. Ablagern des Räumguts, Treibzeug

Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermisch mit Wasser über die Spühlrinne in die fließende Welle des Unterwassers abzuleiten. Es ist dabei sicherzustellen, dass sich auch beim Mindestabfluss kein Haufen im Altbach aufbaut.

Anfallende Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Schwarzen Regen ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Wehrschützen sind mit einer automatischen oder mechanischen Steuerung zu versehen.

9. Eistrift

Die Unternehmerin hat für eine schadloose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

10. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

11. Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Schwarzen Regen und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

12. Statistische Angaben

Die Unternehmerin hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

13. Eigenüberwachung

Der Unternehmerin obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) ihrer Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

14. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Schwarzen Regens richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

14.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Schwarzen Regen von der Stauwurzel bis zu Mündung des Unterwasserkanals. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

14.2 **Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

14.3 **Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Schwarzen Regens, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

15. **Gewässergrundstück**

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängende Kosten zu tragen.

16. **Räumgut**

Das bei der Unterhaltung des Schwarzen Regen und der Kraftwerksanlagen anfallende Räumgut ist durch die Unternehmerin schadlos zu beseitigen; die Unternehmerin hat hierfür geeignete Ablagerungsplätze bereitzustellen. Dies gilt auch für Treibzeug, welches sich am Wehr oder an den Rechen sammelt, für den Fall, dass die erforderliche Erlaubnis für die Wiedereinbringung in das Gewässer nicht vorliegt oder dass das Treibzeug für die Wiedereinbringung ungeeignet ist.

Der Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in die Gewässer abführt.

17. **Mehraufwendungen beim Gewässerausbau**

17.1 Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau des Schwarzen Regen wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen der Unternehmerin entstehen sollten.

17.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaats Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen der Unternehmerin führen, kann die Unternehmerin entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

18. **Vorbehalt Errichtung einer Fischabstiegsanlage**

Die Errichtung einer voll funktionsfähigen Fischabstiegsanlage wird vorbehalten.

Derzeit gibt es noch keinen aktuellen Stand der Technik für voll funktionsfähige Fischabstiegsanlagen.

Für den Fall, dass nach künftigen Regelwerken (z. B. Merkblätter), Anweisungen oder

Rechtsprechung eine Fischabstiegsanlage gefordert werden kann, bleibt die Errichtung einer Fischabstiegsanlage ausdrücklich vorbehalten.

19. Geschiebemanagement

Sobald die Geschiebeweitergabe an den flussaufwärts liegenden Kraftwerken funktioniert, sind bei der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ geeignete Maßnahmen zu Geschiebeweitergabe in Absprache mit den Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei) und dem Landratsamt Regen zu treffen.

20. Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Anlage hat die Unternehmerin die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahmen bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit des Schlitzpasses mit einer Restwasserabgabe von 0,5 m³/s,
- die Funktionsfähigkeit der Restwasserabgabe von 0,25 m³/s am westlichen Wehrfeld,
- den Verklausungsschutz an der Restwasseröffnung und
- das Vorhandensein des Eichpfahls

zu überprüfen.

Die Abnahmeerklärung gemäß Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen **bis spätestens 12 Monate** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.